



Strahlenschutzbeauftragte nach Röntgenverordnung



© N.Schmitz / www.pixelio.de

**Informationen für Betreiber von Röntgeneinrichtungen
in Medizin und Technik**

1 Anforderung

Der Strahlenschutzverantwortliche, also derjenige, der eine Röntgeneinrichtung betreiben will (Unternehmer, niedergelassener Arzt oder, bei juristischen Personen, der gesetzliche Vertreter) muss, soweit dies für den sicheren Betrieb notwendig ist, die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten schriftlich bestellen. Bei der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten sind Aufgaben, Entscheidungsbereich und Befugnisse festzulegen. Die Bestellung oder Abberufung eines Strahlenschutzbeauftragten ist der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

2 Ausnahmen

Strahlenschutzbeauftragte müssen nicht bestellt werden, wenn der Strahlenschutzverantwortliche die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt und alle Aufgaben des Strahlenschutzes selbst wahrnimmt.

Keine Strahlenschutzbeauftragten müssen bei Inbetriebnahme eines Röntgengerätes, das eine Bauartzulassung als Vollschutzgerät besitzt, bestellt werden.

3 Anzahl

Die erforderliche Anzahl ist nicht näher definiert, so dass grundsätzlich die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten ausreichend ist. Es ist jedoch sinnvoll mindestens zwei Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen, da im Falle der Abwesenheit des Strahlenschutzbeauftragten der Betrieb der Röntgeneinrichtungen eingestellt werden müsste. Auch könnte ein Strahlenschutzbeauftragter, je nach Anzahl der zu betreuenden Röntgeneinrichtungen, mit der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben überfordert sein. In Krankenhäusern ist es aus organisatorischen Gründen sinnvoll, für jeden Fachbereich eigene Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen; vorgeschrieben ist dies jedoch nicht. Grundsätzlich können Strahlenschutzbeauftragte auch für mehrere Fachbereiche bestellt werden, allerdings nur dann, wenn die Fachkunde auch für die anderen Röntgeneinrichtungen vorhanden ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass die räumliche Entfernung zwischen den Fachbereichen nicht zu groß ist, da der Strahlenschutzbeauftragte kurzfristig vor Ort sein muss.

4 Aufgaben

Strahlenschutzbeauftragte leiten und beaufsichtigen Tätigkeiten zur Gewährleistung des Strahlenschutzes beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen. Zu den Aufgaben der Strahlenschutzbeauftragten, die in § 15 RöV aufgezählt sind, gehören u. a.

- die Unterweisung der in Strahlenschutzbereichen tätigen Personen
- die Planung und Festlegung technischer und organisatorischer Strahlenschutzmaßnahmen (z. B. Festlegung von Strahlenschutzbereichen)
- die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der für den Strahlenschutz bestimmten Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
- Kontrolle der Personendosimeter (Tragen der Dosimeter, regelmäßiger Wechsel der Filme)
- die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzvorrichtungen und Schutzvorschriften

5 Stellung der Strahlenschutzbeauftragten

Die Strahlenschutzbeauftragten besitzen Weisungsrecht für ihren jeweiligen Entscheidungsbereich. Die Strahlenschutzbeauftragten dürfen bei ihrer Arbeit nicht behindert und wegen der Erfüllung ihrer Pflichten nicht benachteiligt werden. Es besteht eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Strahlenschutzverantwortlichen bei Mängeln die den Strahlenschutz beeinflussen. Die Stellung eines Strahlenschutzbeauftragten wird detailliert in § 14 RÖV geregelt.

6 Qualifikation

Es dürfen nur Personen zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt werden, bei denen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihrer Zuverlässigkeit ergeben.

Strahlenschutzbeauftragte müssen die für den jeweiligen Anwendungsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Die Fachkunde wird in der Regel durch eine für den Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrungen (Sachkunde) und die erfolgreiche Teilnahme von behördlich anerkannten Strahlenschutzkursen erworben. Die genauen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachkunde sind in den Fachkunderichtlinien Medizin bzw. Technik nach RÖV festgelegt. Die Fachkunde wird in der Medizin durch die Landesärzte-, Landeszahnärzte- und Landestierärztekammer und bei technischen Anwendungen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bescheinigt. Spätestens nach fünf Jahren ist die Fachkunde durch Teilnahme an entsprechenden Kursen zu aktualisieren.

7 Rechtsgrundlagen

- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 20.Juli 2001 (BGBl I 2001, 1714 (2002 I 1459)) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RÖV) vom 30.April 2003 (BGBl I 2003, 604) in der jeweils geltenden Fassung

8 Bezugsquellen für weitere Informationen

| Art | Bezugsquellen | Internetadressen |
|--|---|--|
| EG-Verordnungen EG-Richtlinien | Bundesanzeiger Verlag GmbH Amsterdamer Str. 192 50735 Köln „Europäisches Recht der Technik“ (Loseblattsammlung) Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10772 Berlin | http://www.bundesanzeiger.de http://europa.eu/index_de.htm http://www.eu-kommission.de http://publications.europa.eu/index_de.htm (Amt für Veröffentlichungen) |
| Nationale Gesetze Verordnungen (z.B. GPSG, 1. GPSGV) | Bundesgesetzblatt Bundesanzeiger Verlag GmbH (s. o.) | http://www.bundesgesetzblatt.de http://de.osha.europa.eu/ http://www.rechtliches.de (Gesetze im WWW) http://www.bmas.de/de/asp/gesetze |

